

Steuerrecht im gemeinnützigen Verein

Von diesen Steuervergünstigungen profitiert Ihr Verein 2023

- Die Einnahmen eines gemeinnützigen Vereins werden grundsätzlich in 4 Steuerbereiche aufgliedert: den ideellen Bereich, die Vermögensverwaltung, den Zweckbetrieb und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- Dabei gilt: Einnahmen aus dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung und des Zweckbetriebs sind in der Regel steuerfrei.
- Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind hingegen nur bis zu einem Freibetrag von 45.000 Euro im Jahr steuerfrei, danach sind die Einnahmen körperschaftssteuer- und gewerbesteuerpflichtig.
- Umsatzsteuer zahlt ein gemeinnütziger Verein erst, sobald er einen jährlichen Bruttoumsatz von 22.000 Euro erwirtschaftet und im Folgejahr einen Bruttoumsatz von maximal 50.000 erzielt.
- Für die Lohnsteuer gelten für den Verein genau dieselben Regeln wie bei einem gewöhnlichen Arbeitgeber. Stellt der Verein also einen Angestellten ein, so ist er lohnsteuer- wie auch sozialversicherungspflichtig.
- Ehrenamtler, die eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale oder Übungsleiterpauschale) bekommen, sind von dieser Regel ausgenommen.
- Einnahmen aus Erbschaft, zweckgebundenen Geldspenden oder Sachspenden, Spendenaufrufen oder Schenkungen sind im Regelfall ebenfalls steuerfrei.
- Darüber hinaus darf ein gemeinnütziger Verein auch über Rücklagen verfügen. Zweckgebundene Rücklagen unterliegen dabei der zeitnahen Mittelverwendung und müssen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks genutzt werden.
- Freie Rücklagen müssen weder zeitnah aufgebraucht, noch für den Vereinszweck verwendet werden. Die freien Rücklagen sind jedoch auf maximal ein Drittel der Einnahmen und höchstens 10 % der zeitnahen Mittelverwendung beschränkt.
-

Welche Steuervorteile hat ein gemeinnütziger Verein?

Generell sind auch gemeinnützige Vereine steuerpflichtig. Der Vorteil eines gemeinnützigen Vereines ist jedoch, dass er von Steuervergünstigungen profitiert. So erhalten Vereine nach der Anerkennung der [Gemeinnützigkeit](#) Steuervorteile in Bezug auf Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Ein gemeinnütziger Verein muss z. B. keine Steuern für Einnahmen aus dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung und des Zweckbetriebs (z.B. Mitgliedsbeiträge oder [Spenden](#)) zahlen.

Des Weiteren sind auch Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, innerhalb einer Freigrenze von 45.000 Euro steuerfrei ([mehr zum Thema](#)). Die Gemeinnützigkeit wird im Übrigen nur vom Finanzamt anerkannt, wenn sich der Verein selbstlos einem materiellen, geistigen oder sittlichen Zweck widmet.

Wann ist ein gemeinnütziger Verein steuerbefreit? Wann steuerpflichtig?

Der gemeinnützige Verein finanziert sich im Regelfall über Mitgliederbeiträgen, Spendengeldern, Zuwendungen und Einnahmen aus den Vereinsaktivitäten. Diese Mittel sind so lange steuerbefreit, als der Verein sie im Sinne des Vereinszwecks verwendet. Die Steuervorteile gelten zudem nur für Einnahmen, die satzungsgemäß aus dem ehrenamtlichen Bereich stammen.

Übersteigen die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (inklusive Umsatzsteuer), die Freibetragsgrenze von 45.000 Euro im Jahr und dienen diese Einnahmen nicht dem satzungsgemäßen Vereinszweck, so ist der Verein ertragssteuerpflichtig.

Stellt der Verein zudem Mitarbeiter ein, ist er zusätzlich lohnsteuerpflichtig. Im schlimmsten Fall wird dem Verein bei grob fahrlässigen Fehlern in der Steuerklärung, sogar die Gemeinnützigkeit entzogen. Darüber hinaus ist es dem Verein nicht erlaubt, finanzielle Mittel an die Mitglieder zu verschenken

Welche Steuern zahlt ein gemeinnütziger Verein? Wie hoch ist die Einnahmengrenze?

Neben den 4 Steuerbereichen im Verein, gibt es außerdem einige Steuerarten zu berücksichtigen. So profitiert der gemeinnützige Verein je nach Steuerart von bestimmten Steuervergünstigungen. Bei anderen Steuerarten kommt hingegen im Rahmen bestimmter Freibetragsgrenzen Steuerlast auf den Verein zu.

Besonders interessant sind

dabei [Körperschaftsteuer](#), [Gewerbesteuer](#), [Umsatzsteuer](#) und [Lohnsteuer](#). Sie sollten allerdings beachten, dass es Steuervorteile grundsätzlich nur für Einnahmen gibt, die über den Vereinszweck erzielt wurden.

- Vereinen, die gemäß Vereinssatzung gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verfolgen, sind körperschaftsteuerfrei
- Die Steuervergünstigungen gelten für Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb lediglich für eine Besteuerungsgrenze von 45.000 Euro jährlich
- Überschüsse aus den anderen 3 Steuerbereichen des Vereins sind nicht steuerpflichtig im Rahmen einer Körperschaftsteuer
- Im Mehrspartenverein wird der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb der verschiedenen Abteilungen zusammengefasst. Entsprechend schnell ist die 45.000 Euro Grenze ausgeschöpft. Der Verein wird in Folge dazu aufgefordert, eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung aufzustellen
- Für die Berechnung werden die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb saldiert. Von den Einnahmen werden folglich gemäß § 24 Körperschaftsteuergesetz 5.000 Euro abgezogen. Ist der Überschuss schließlich höher als 45.000 Euro, so ist der Verein verpflichtet, mit 15 % Körperschaftsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag zu leisten

Ein gemeinnütziger Verein darf auch über finanzielle Rücklagen verfügen. Voraussetzung ist nach §62 AO aber, dass diese Rücklagen langfristig für den Vereinszweck verwendet werden. Unterschieden wird dabei zwischen freien Rücklagen und zweckgebundenen Rücklagen.

Freie Rücklagen

Freie Rücklagen sind in Ihrer Höhe begrenzt, ansonsten aber nicht von der zeitnahen Mittelverwendung oder der Bindung an den Satzungszweck betroffen. Demnach kann eine freie Rücklage für jeden Zweck und zu jedem Zeitpunkt verwendet werden

Insgesamt ist eine freie Rücklage auf maximal ein Drittel der Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und auf höchstens 10 % der zeitnahen Mittelverwendung beschränkt. Wenn der Verein diese Grenze im ersten Jahr nicht ausschöpft, so kann sie in den nächsten 2 Jahren ausgeglichen werden.

Zweckgebundene Rücklagen

Zweckgebundene Rücklagen sind nicht begrenzt, was Ihre Höhe angeht, dafür aber an die zeitnahe Mittelverwendung und den Vereinszweck gebunden. So werden zweckgebunden Rücklagen insbesondere dafür verwendet, ein satzungsgemäßes Projekt in einem bestimmten Zeitraum zu fördern. Nach Ablauf des jeweiligen Förderzeitraums werden die Rücklagen wieder aufgelöst.

Das bedeutet, dass Vereine ihre Mittel ganz oder teilweise für die unten aufgeführten Arten von Rücklagen einsetzen dürfen:

- Rücklagen, die notwendig sind, um den steuerbegünstigten Vereinszweck langfristig zu fördern
- Rücklagen mit dem Ziel einer Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, sofern diese für den steuerbegünstigten Vereinszweck notwendig sind. Das Ausmaß der Mittel hängt von der Höhe einer üblichen Absetzung des Wirtschaftsguts ab. Die Notwendigkeit für die entsprechende Höhe der Mittel muss dabei belegt werden
- Rücklagen, mit dem Ziel Gesellschaftsrechte zu erwerben, um so die Erhaltung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zu ermöglichen. Wichtig zu wissen ist außerdem, dass die Höhe dieser Rücklage auch die Höhe der freien Rücklage verringert